Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 2

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

über die Anstaltsgründung mit allem Hochdruck auf die zum Teil selbstverschuldeten Ursachen des Schwachsinnes hingewiesen wird, so mag denn doch auch hie und da ein Wörtlein hangen bleiben, das den Armenpfleger in seinen prophylaktischen Absichten unterstützt und fördert. Es wird ja niemand bestreiten, daß in sehr vielen Fällen die Auslagen für den Alkohol Auslagen für den Alkoholiker rufen. Und welche Rolle der Alkohol auf dem unheimlich zerklüfteten Gebiet der hereditären Degeneration spielt und wie viele unschuldige Opfer er jahraus jahrein den Anstalten überliefert, wird jedem Menschenfreund klar sein. Kein Armenpfleger wird darum gegen die Abstinenzbewegung Stellung nehmen, sondern in ihr eine Mitarbeiterin erkennen, die ihm hilft, durch fortwährende Aufklärung die Zahl der epileptischen und schwachsinnigen Kinder zu vermindern. Was deren Versorgung nur in unserm Vaterland — abgesehen von allem Elend — für die Armenpflegen kostet, macht eine gewaltige Summe aus.

Wie gesagt, auch den Armenpflegern wird mit der Gründung einer kantonalen Anstalt für schwachsinnige Kinder recht oft geholfen sein. Eine kantonale Anstalt für bildungsfähige Schwachsinnige soll's geben, nicht eine konfessionelle. Letztere existiert bereits in Gestalt der katholischen Anstalt Neu St. Johann im Toggenburg, welche für 40—50 Zöglinge Raum gewährt. Die eidgenössische Statistik von 1897 hat aber dargetan, daß im Kanton St. Gallen 186 schwachsinnige Kinder im schulpflichtigen Alter vorhanden sind, ja heute dürfte die Zahl derer, die dringlich einer Versorgung in einer Spezialanstalt bedürfen, annähernd 250 betragen. Das Bedürfnis einer solchen Anstalt liegt also klar am Tage. Eine Spezialkommission unserer gemeinnützigen Gesellschaft hat die Sache energisch an die Hand genommen, und es ist bereits eine kantonale Kollekte im Gang. Wenn man bedenkt, daß auf der katholischen Anstalt, die rein aus privaten Mitteln erstellt wurde, noch eine ansehnliche Schuldenlast haftet und daß der Betrieb mit Defiziten zu rechnen hat, wird man begreifen, wenn unsere katholischen Mitbürger für die konfessionslose Anstalt sich nicht besonders ereifern. Wer weiß, ob nicht anderseits das „protestantische" Geld noch reichlicher geflossen wäre, wenn eine vorwiegend protestantische Anstalt in Aussicht genommen wäre? Man ist im St. Gallischen ja immer am „tolerantesten", wenn man nichts mit einander zu tun hat. . . . Wir trauen es zwar den katholischen Mitgliedern des interkonfessionellen Spezialkomitees voll und ganz zu, daß sie imstande sein werden, ihre Glaubensgenossen für das schöne, gemeinnützige Werk zu erwärmen, und es wäre wahrhaftig nicht zu früh, wenn im St. Gallischen beiderseits die Erkenntnis käme, daß das Gebiet der Gemeinnützigkeit ganz gut auch ohne konfessionelle Zutaten gepflegt werden kann.

Die Erstellungskosten der vorderhand für 30—40 Zöglinge zu errichtenden Anstalt sind auf 150—160,000 Fr. berechnet. 16,000 Fr. sind als Baufond vorhanden und die Kollekte wird jedenfalls ein recht erfreuliches Resultat liefern. Kommen hiezu noch etwa Vermächtnisse, so wäre die Inangriffnahme des Baues in absehbarer Zeit gesichert. Für den Fall, daß die Anstalt ins Rheintal zu stehen käme, ist dem Komitee in wunderschöner Lage ein Bauplatz zur Verfügung gestellt worden, und es ist kaum daran zu zweifeln, daß von dieser hochherzigen Offerte Gebrauch gemacht wird. So wird denn, wie wir hoffen, der bekannte Opfersinn des st. gallischen Volkes in Bälde ein Werk schaffen, das von hoher waldumsäumter Warte hinaus es verkündigt: Unser Volk hat Freude am Wohltun und vergißt die Schwachen nicht!

E. M.

Literatur.

Verhandlungen der V. Schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen in St. Gallen am 5. und 6. Juni 1905. Herausgegeben im Namen des Konferenzvorstandes von C. Auer, Sekundarlehrer in Schwanden, Kanton Glarus, K. Kölle, Direktor der Erziehungsanstalt für Schwachsinnige auf Schloß Regensberg, Kanton Zürich, H. Graf, Lehrer an den Spezialklassen in Zürich V. Glarus. 1905. Buchdruckerei „Glarner Nachrichten". 174 S. Zu beziehen bei C. Auer in Schwanden, Glarus, einzeln für Fr. 1. 50, bei Abnahme von wenigstens 3 Exemplaren à Fr. 1. 20.

Unter den sechs Vorträgen, die dieses Heft neben anderem enthält, sind von ganz besonderem Interesse einmal der Bericht von Sekundarlehrer C. Auer über den gegenwärtigen Stand der Sorge für geistesschwache Kinder in der Schweiz, unter besonderer Berücksichtigung der in den letzten beiden Jahren erzielten Fortschritte, mit Tabelle der schweizerischen Erziehungs- und Pflegeanstalten für Geistesschwache und Statistik der Spezialklassen für schwachbefähigte Kinder, sodann das Referat von Prof. Dr. Zürcher in Zürich über die Geistesschwachen in der Gesetzgebung und im bürgerlichen Leben und endlich die Ausführungen von Stadtschulrat Dr. Sickinger in Mannheim über die in Mannheim bereits durchgeführte und nun auch in Zürich erstrebte Scheidung und Heranbildung der Schüler nach verschiedenen Fähigkeitsgruppen. Aber auch die anderen Arbeiten sind lesenswert und geeignet zur Mitarbeit an dem großen erst in den Anfängen stehenden Werke der Fürsorge für die geistig Anormalen zu werben. Die inhaltsreiche Broschüre verdient schon deshalb gekauft und gelesen zu werden, weil sie eine treffliche und vollkommene Orientierung bietet über das, was in der Schweiz allüberall auf dem Gebiete des Idiotenwesens geleistet und erstrebt wird. W.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

A. H. In St. Gallen ist bei seinem Großvater mütterlicherseits das 1898 geborene Kind R. Sch. v. H. unentgeltlich in Pflege. Nun erhält B. zu seinem Erstaunen (er wohnte früher in H.) eine Rechnung für Schulgeld des Enkelkindes. Es handelt sich offenbar um die obligatorische Alltagsschule.

Ist die Armenpflege gehalten, eine solche Rechnung zu bezahlen, da Zürich nicht Gegenrecht hält? Oder sollen wir den Versuch machen, daß der Betrag erlassen werde da die Armenpflege um dessen Einzahlung angegangen werde, unter Hinweis auf die vielen St. Galler Kinder, die wir im Ktn. Zürich gratis unterrichten?

Anwort: Die Schulgeldforderung des Schulrates der Stadt St. Gallen stützt sich auf § 5, S. 3 Al. 4 des Organisationsstatuts für die öffentlichen Schulen der Gemeinde St. Gallen vom 22. Februar 1880, der folgendermaßen lautet: Für diejenigen Schüler, deren Eltern in St. Gallen weder steuerpflichtig, noch heimatberechtigt sind, ist ein jährliches Schulgeld von 25 Fr. zu entrichten. Ueber allfällige Reduktion oder Erlassung dieses Betrages in einzelnen Fällen entscheidet der Schulrat. — Sie könnten demnach — und wohl mit Erfolg — beim Schulrat der Stadt St. Gallen um Erlaß der Schulgeldauflage petitionieren. Dadurch würde aber die Berechtigung dieser Forderung zugegeben, währenddem sie doch ganz ungerechtfertigt, ja bundesverfassungswidrig ist. Art. 27 Abs. 2 der Bundesverfassung besagt nämlich: Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die Schule, die das obgenannte Kind besucht, die I. Klasse der Elemertarschule, ist nun unzweifelhaft eine öffentliche Schule, also auch bedingungslos unentgeltlich für St. Galler und Zürcher und auch Ausländer, die schulpflichtig sind. Bloß für das Schulmaterial könnte eine Entschädigung verlangt werden, nicht für den Unterricht. Unter dem Schulgeld des St. Galler Organisationsstatuts ist aber doch nur das Letztere zu verstehen. Gegen diese Verletzung des verfassungsmässigen Rechtes der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts kann Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden (vgl. Art. 113 Al. 3 der Bundesverfassung). W.

Inserate:

54] **Sattlerlehrling.**

Ein konfirmierter, kräftiger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen den Sattler- und Tapeziererberuf erlernen bei **Johs. Koller**, Sattler, **Lichtensteig.**

Eine dipl. Kindergärtnerin, 3 Sprachen mächtig, sucht Stelle in einem ev. Kindergarten.

Referenzen zu Diensten. Gefl. Offerten an **Marie Welter**, Sonnenhof,
57] **Wil**, Kt. St. Gallen.

Eine ehemalige Diakonissin, beider Sprachen mächtig, sucht Stelle in event. Waisenhaus oder Besserungsanstalt, am liebsten als Vorsteherin. Referenzen stehen zu Diensten. Offerten an [56

A Schwegler, Privat-Augenklinik, **Wil**, Kt. St. Gallen.

Vormündern u. Beamten

sei die Wegleitung von J. Zwingli, Waisenamts-Sekretär [55

„Das zürcherische Vormundschaftswesen,

bestens empfohlen. Preis 80 Cts.

An Gemeindebehörden bei Bezug von 5 Exemplaren à **50** Rp.

Buchhandlung C. Bachmann
Müller & Zellers Nachf., Zürich I.

Art. Inst. Orell Füßli, Verl., Zürich

Der

Sonntagsschullehrer.

Von **Arn. Rüegg**, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christliche Unterweisung unserer Kinder.

2. Aufl., geb. **Fr. 2**, steif brosch. **Fr. 1.50.**

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagsschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagsschullehrer von Rüegg".

Zu beziehen durch alle Buchhandl.

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.